

Entscheid. Senat d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jaina C [REDACTED] - L [REDACTED],
[REDACTED], rue d [REDACTED], F [REDACTED] F [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED].
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beteiligter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Dezember 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 a BGB (Rnw 1972, 31 Nr. 21; 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 153; 1977, 73; 1978, 20; 73) ab. Der Tatrichter legt zutreffend dar, daß weder die 1961 und 1962 eingereichten Versicherungen noch das vom Bevollmächtigten am 22. März 1967 vorgelegte hektographierte Schreiben eine ausreichende Darstellung der Schädigungsfolgen enthalten. Die Gründe der Schønnsis des Klägers sind [„]erheblich (BGH Rnw 1975, 184; 1978, 66; 68). Auch das hat das Berufungsgericht richtig erkannt.

Mai

Fuchs